

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA Kastorf-Gorlosen), Bekanntmachung des Vorhabens

Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. März 2025

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA (Unter den Eichen 7, 56195 Wiesbaden) plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) in der Gemeinde Milow, Gemarkung Kastorf, Flur 1, Flurstücke 108, 113, 117 und 196/2 sowie in der Gemeinde Gorlosen, Gemarkung Neuhof bei Gorlosen, Flur 1, Flurstücke 160/6, 170 und 171.

Geplant sind sechs WKA vom Typ Vestas V172 mit einer Leistung von 7.200 kW, einem Rotordurchmesser (RD) von 172 m, einer Nabenhöhe (NH) von 175 m und einer Gesamthöhe von 261 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Oktober 2026 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Zu diesem Genehmigungsverfahren wurde bereits vom 30. Juli 2024 bis einschließlich 29. August 2024 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Durch eine Antragsänderung innerhalb des Genehmigungsverfahrens ist eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit notwendig. Die Änderung bezieht sich auf die räumliche Verschiebung von vier Anlagenstandorten. Die hiermit vorliegenden Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der Standortverschiebungen aktualisiert.

Für das Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Durchführung der freiwillig beantragten Umweltverträglichkeitsprüfung wurde als zweckmäßig erachtet und ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Risikobeurteilung Eiswurf/Eisfall- und Bauteilversagen, Natur- und Artenschutz).

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen erfolgt vom 25. März 2025 bis einschließlich 24. April 2025 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Grabow, Am Markt 1, 19300 Grabow, Haus 2, Foyer

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038756 503-0) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Kastorf-Gorlosen“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **25. März 2025** bis einschließlich **26. Mai 2025** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Kastorf-Gorlosen**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z.B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.